

# Statistik der Baufertigstellungen 2024

## Metadaten

---

*[www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)*



## Inhalt

|                                              | Seite    |
|----------------------------------------------|----------|
| <b>1. Administrative Informationen .....</b> | <b>4</b> |
| 1.1 Statistik .....                          | 4        |
| 1.2 aktuelles Erhebungsjahr .....            | 4        |
| 1.3 EVAS (5-Steller) .....                   | 4        |
| 1.4 Ansprechpartner .....                    | 4        |
| <b>2. Allgemeine Informationen .....</b>     | <b>4</b> |
| 2.1 Ziel der Statistik .....                 | 4        |
| 2.2 Rechtsgrundlagen .....                   | 4        |
| 2.3 Typ der Statistik .....                  | 5        |
| 2.4 Art der Statistik .....                  | 5        |
| 2.5 Regionale Ebene .....                    | 5        |
| 2.6 Berichtskreis .....                      | 6        |
| 2.7 Berichtsweg .....                        | 6        |
| 2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit .....  | 6        |
| 2.9 Periodizität .....                       | 6        |
| 2.10 Erste Erhebungsdurchführung .....       | 6        |
| 2.11 Merkmalsträger .....                    | 6        |
| <b>3. Methodik .....</b>                     | <b>6</b> |
| 3.1 Methodische Änderungen .....             | 6        |
| 3.2 Amtliche Klassifikationen .....          | 8        |
| <b>4. Anlagen .....</b>                      | <b>8</b> |

## **1. Administrative Informationen**

### **1.1 Statistik**

Baufertigstellungsstatistik

### **1.2 aktuelles Erhebungsjahr**

2024

### **1.3 EVAS (5-Steller)**

31121

### **1.4 Ansprechpartner**

Babette Lauenstein

Telefon: 0361 - 57331 9110

Fax: 0361 - 57331 9697

E-Mail: [babette.lauenstein@statistik.thueringen.de](mailto:babette.lauenstein@statistik.thueringen.de)

Thomas May

Telefon: 0361 - 57331 9117

Fax: 0361 - 57331 9697

E-Mail: [thomas.may@statistik.thueringen.de](mailto:thomas.may@statistik.thueringen.de)

## **2. Allgemeine Informationen**

### **2.1 Ziel der Statistik**

Erfassung von genehmigungspflichtigen und ihnen gleichgestellter Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Es werden die Zu- und Abgänge zur Bausubstanz charakterisiert. Es werden u. a. Angaben über Gebäude, Rauminhalt, Wohnungen, Wohnräume, Wohn- bzw. Nutzfläche, veranschlagte Kosten und Bauherrengruppen ermittelt.

Die Ergebnisse der Baufertigstellungsstatistik dienen beispielsweise konjunkturellen und wohnungspolitischen Betrachtungen und werden in der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet.

### **2.2 Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

*Erhebungsjahre 1953 - 1955*

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben vom 24. März 1953 (BGBl. I S. 78).

#### *Erhebungsjahre 1956 - 1959*

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit vom 03. Oktober 1956 (BAnz. vom 09.10.1956).

#### *Erhebungsjahre 1960 - 1978*

Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 704).

#### *Erhebungsjahre 1979 - 1994:*

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118).

#### *Erhebungsjahre 1995 - 1996:*

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S.1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1184, 1798).

#### *Erhebungsjahre 1997 - 1998:*

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1184, 1798) und Artikel 12 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung - StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBl. I, S. 1804).

#### *ab Erhebungsjahr 1999:*

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869).

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung), (BGBl. I 1957, 1719). Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 12.10.1990, 2178; zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007, (BGBl. I 2614).

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2.3 Typ der Statistik**

Totalerhebung - ohne Bagatellbauten im Nichtwohnbau -

## **2.4 Art der Statistik**

Bundesstatistik

## **2.5 Regionale Ebene**

„Tiefste regionale Ebene“ ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil.

## **2.6 Berichtskreis**

Bauaufsichtsbehörden und Bauherren

## **2.7 Berichtsweg**

Bei Erteilung einer Baugenehmigung (im Sinne aller statistisch nachzuweisenden Baumaßnahmen) im Hochbau ist für das betreffende Gebäude der Erhebungsbogen „Baugenehmigung“ vom Auskunftspflichtigen (Bauaufsichtsbehörde bzw. Bauherr) auszufüllen und dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf dem Erhebungsbogen „Baufertigstellung“ auf demselben Berichtsweg die Fertigstellung der Baumaßnahme gemeldet. Alle Einzelheiten zum Berichtsweg werden in den jeweiligen Bundesländern festgelegt.

## **2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit**

Auskunftgebende: Bauherren und Bauaufsichtsbehörden

Befragungseinheit:

- Genehmigungspflichtige oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe oder anzeige-pflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.
- Hochbauten, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen oder Teilbaugenehmigungen errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind - soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis haben – ebenfalls einzubeziehen.

## **2.9 Periodizität**

Die Statistik der Baufertigstellungen wird jährlich erhoben. Die Fragebögen gehen bei den Statistischen Landesämtern fortlaufend ein.

## **2.10 Erste Erhebungsdurchführung**

ab 1949 - in den alten Bundesländern

ab 1991 - in den neuen Bundesländern (Die Erfassung der ersten zwei Jahre kann z. T. unvollständig sein, da die Bauaufsichtsbehörden erst gegründet wurden.)

ab 1995 - Mikrodaten im FDZ verfügbar

## **2.11 Merkmalsträger**

Gebäude, welches neu errichtet wird bzw. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

# **3. Methodik**

## **3.1 Methodische Änderungen**

2010 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 52 - Neuer Baustoff
- EF 53 - Primäre Heizenergie - Heizung
- EF 54 - Sekundäre Heizenergie - Heizung

2012 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 55 - Primäre Heizenergie - Warmwasseraufbereitung
- EF 56 - Sekundäre Heizenergie - Warmwasseraufbereitung
- EF 57 - Anlagen zur Lüftung
- EF 58 - Anlagen zur Kühlung

*Art der Erfüllung des EEWärmeG*

- EF 59 - Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)
- EF 60 - Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)
- EF 61 - Erneuerbare Energie (Kälte)
- EF 62 - Kraftwärmekopplung
- EF 63 - Wärmerückgewinnung
- EF 64 - Sonstige Abwärme
- EF 65 - Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)
- EF 66 - Fernwärme oder Fernkälte
- EF 67 - Gemeinschaftliche Wärmeversorgung/z.B. Blocklösung
- EF 68 - Ausnahme(regelung)
- EF 69 - Befreiung
- EF 70 - Sonstiges

- Kürzung des Erhebungsprogramms um das Merkmal sonstige Wohneinheiten

- EF 25 - Wohnfläche d. sonst. Wohneinheiten - Neubau
- EF 34 - Wohnungen d. sonst. Wohneinheiten - Neubau
- EF 35 - Räume in sonst. Wohneinheiten - Neubau
- EF 38 - Wohnfläche d. sonst. Wohneinheiten - bestehendes Gebäude
- EF 47 - Wohnungen d. sonst. Wohneinheiten - bestehendes Gebäude
- EF 48 - Räume in sonst. Wohneinheiten - bestehendes Gebäude

2018 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 71 - Postleitzahl
- EF 72 - Ort

2022 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 73 - Datum des Baubeginns - Berichtszeitraum (§ 7 Abs. 2 BStatG Erhebung 2022)
- EF 74 - Datum des Baubeginns (§ 7 Abs. 2 BStatG Erhebung 2022)

### **3.2 Amtliche Klassifikationen**

- Amtlicher Gemeindeschlüssel (regionale Gliederung nach Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde)
- Signierschlüssel für Nichtwohngebäude

## **4. Anlagen**

- Erhebungsvordruck
- Merkmalsdefinitionen
- Datensatzbeschreibung
- Klassifikation - Signierschlüssel für Nichtwohngebäude
- Qualitätsbericht

**Statistik der Baufertigstellungen****BF**

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

**1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)****Bauherr/Bauherrin**

Name/Firma:

Anschrift:

**Anschrift des Baugrundstücks**Straße,  
Nummer:Postleitzahl,  
Ort:**Lage des Baugrundstücks**

Gemeinde:

Gemeindeteil:

**Datum der Baugenehmigung  
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat

Jahr

**Datum der  
Bezugsfertigstellung**

Monat

Jahr

**Haben sich seit Einreichung des  
Erhebungsbogens für Baugenehmigung  
Änderungen ergeben?**

Ja

Nein

1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, geben Sie die Änderungen an:

**2 Art der Bautätigkeit 2****Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend**in konventioneller Bauart ..... 1 ☐im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) ..... 2 ☐**Baumaßnahme an bestehendem Gebäude** ..... 3 ☐**Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**
 Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des  
Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?
 Ja    Nein
1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Ja    Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? ..... 1 ☐ 2 ☐**Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung**
 In welchem Jahr wurde das Gebäude  
(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja    Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? ..... 1 ☐ 2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude  
1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem  
bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwer-  
punkts zwischen Wohnbau und  
Nichtwohnbau (bitte zusätzlich  
einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes

Org. Einheit

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

**3 Angaben zum Gebäude 3****Bauherr****Öffentlicher Bauherr** .. 1 ☐ Handel, Kreditinstitute**Unternehmen**Wohnungsunternehmen .. 2 ☐ und Versicherungs-Immobilienfonds ..... 3 ☐ gewerbe, Dienstlei-Land- und Forstwirt- ..... 6 ☐ stungen sowie Verkehrschaft, Tierhaltung, ..... 7 ☐ und Nachrichtenüber-Fischerei ..... 4 ☐ mittlungProduzierendes ..... 5 ☐Gewerbe ..... 5 ☐**Privater Haushalt** ..... 7 ☐**Organisation ohne****Erwerbszweck** ..... 8 ☐**Wohngebäude (ohne Wohnheim)**

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen ..... 1 ☐mit Eigentumswohnungen ..... 2 ☐**Wohnheim** ..... 3 ☐**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**


(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

**Haustyp des Wohngebäudes**Einzelhaus ..... 1 ☐ Gereihtes Haus ..... 3 ☐Doppelhaushälfte ..... 2 ☐ Sonstiger Haustyp ..... 4 ☐**Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion**Ziegel ..... 1 ☐ Stahl ..... 5 ☐Kalksandstein ..... 2 ☐ Stahlbeton ..... 6 ☐Porenbeton ..... 3 ☐ Holz ..... 7 ☐Leichtbeton/Bims ..... 4 ☐ Sonstiges ..... 8 ☐**Vorwiegende Art der Beheizung**Fernheizung ..... 1 ☐ Etagenheizung ..... 4 ☐Blockheizung ..... 2 ☐ Einzelraumheizung ..... 5 ☐Zentralheizung ..... 3 ☐ Keine Heizung ..... 6 ☐

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

## noch: 3 Angaben zum Gebäude

**Verwendete Energie** (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

| Heizung                           | Primär                      | Sekundär                    | Warmwasserbereitung               | Primär                      | Sekundär                    |
|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Keine .....                       | 00 <input type="checkbox"/> | 00 <input type="checkbox"/> | Keine .....                       | 00 <input type="checkbox"/> | 00 <input type="checkbox"/> |
| Öl .....                          | 02 <input type="checkbox"/> | 13 <input type="checkbox"/> | Öl .....                          | 02 <input type="checkbox"/> | 13 <input type="checkbox"/> |
| Gas .....                         | 03 <input type="checkbox"/> | 14 <input type="checkbox"/> | Gas .....                         | 03 <input type="checkbox"/> | 14 <input type="checkbox"/> |
| Strom .....                       | 04 <input type="checkbox"/> | 15 <input type="checkbox"/> | Strom .....                       | 04 <input type="checkbox"/> | 15 <input type="checkbox"/> |
| Fernwärme/<br>Fernkälte .....     | 05 <input type="checkbox"/> | 16 <input type="checkbox"/> | Fernwärme/<br>Fernkälte .....     | 05 <input type="checkbox"/> | 16 <input type="checkbox"/> |
| Geothermie .....                  | 06 <input type="checkbox"/> | 17 <input type="checkbox"/> | Geothermie .....                  | 06 <input type="checkbox"/> | 17 <input type="checkbox"/> |
| Umweltthermie<br>(Luft/Wasser) .. | 07 <input type="checkbox"/> | 18 <input type="checkbox"/> | Umweltthermie<br>(Luft/Wasser) .. | 07 <input type="checkbox"/> | 18 <input type="checkbox"/> |
| Solarthermie ....                 | 08 <input type="checkbox"/> | 19 <input type="checkbox"/> | Solarthermie ....                 | 08 <input type="checkbox"/> | 19 <input type="checkbox"/> |
| Holz .....                        | 09 <input type="checkbox"/> | 20 <input type="checkbox"/> | Holz .....                        | 09 <input type="checkbox"/> | 20 <input type="checkbox"/> |
| Biogas/<br>Biomethan .....        | 10 <input type="checkbox"/> | 21 <input type="checkbox"/> | Biogas/<br>Biomethan .....        | 10 <input type="checkbox"/> | 21 <input type="checkbox"/> |
| Sonst.<br>Biomasse .....          | 11 <input type="checkbox"/> | 22 <input type="checkbox"/> | Sonst.<br>Biomasse .....          | 11 <input type="checkbox"/> | 22 <input type="checkbox"/> |
| Sonst. Energie ..                 | 12 <input type="checkbox"/> | 23 <input type="checkbox"/> | Sonst. Energie ..                 | 12 <input type="checkbox"/> | 23 <input type="checkbox"/> |

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

**Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen****Anlagen zur Lüftung**

mit Wärmerückgewinnung ..... 1 ☐

ohne Wärmerückgewinnung ..... 2 ☐

keine Nutzung ..... 3 ☐

**Anlagen zur Kühlung**

elektrisch ..... 1 ☐

thermisch ..... 2 ☐

keine Nutzung ..... 3 ☐

**Art der Erfüllung des GEG**

Mehrfachnennungen möglich.

**Erneuerbare Energie** (§ 71 ff.)

Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan ..... 01 ☐

Sonstige  
(z. B. Wärmepumpe, Umwelt-, Geo-, Solarthermie) ..... 02 ☐

**Kraft-Wärme-Kopplung** (§ 71) ..... 04 ☐**Wärmerückgewinnung** (§ 68) ..... 05 ☐**Sonstige Abwärme** (§ 71) ..... 06 ☐**Fernwärme** (§ 71) ..... 08 ☐**Gemeinschaftliche Wärmeversorgung**z. B. Quartierslösung (§ 107) ..... 09 ☐**Befreiung** (§ 102) ..... 11 ☐**Sonstiges** ..... 12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

**4 Größe des Bauvorhabens** 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m<sup>3</sup> (DIN 277) 01 Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) ..... 02 neuer Zustand  
in vollen m<sup>2</sup>alter Zustand  
in vollen m<sup>2</sup>**Nutzfläche**(DIN 277; ohne  
Wohnfläche) ..... 03 **Wohnfläche**(WoFIV) der  
Wohnungen ..... 04 **Anzahl der  
Wohnungen mit**  
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand

alter Zustand

1 Raum ..... 07 2 Räumen ..... 08 3 Räumen ..... 09 4 Räumen ..... 10 5 Räumen ..... 11 6 Räumen ..... 12 7 Räumen  
oder mehr ..... 13 Anzahl der Räume  
in Wohnungen  
mit 7 oder mehr  
Räumen ..... 14 **5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks** 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro

(einschließlich MwSt) ..... 23 24   
Straßenschlüssel

**Statistik der Baufertigstellungen****BF**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Statistik der Baufertigstellungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

**Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

**Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung**

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des-Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Statistik der Baufertigstellungen****BF**

## Umfang der Erhebung

**Zu erfassende Baumaßnahmen**

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

**Gebäude**

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten

werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

**Keine Gebäude** und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbstständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m<sup>3</sup> Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

## Erläuterungen zum Fragebogen

**1 Allgemeine Angaben**

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnissgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten.

Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

**Anschrift/Lage des Baugrundstücks**

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

## 2 Art der Bautätigkeit

### Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

### Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangstatistik auszufüllen.

## 3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

### Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

**Immobilienfonds** sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherren anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

**Private Haushalte** sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

**Organisationen ohne Erwerbszweck** sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

## Wohngebäude

**Wohngebäude** sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

### Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

### Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheime, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenhäuser, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

### Nichtwohngebäude

**Nichtwohngebäude** sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandels-geschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung

(z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

### Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

### Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

**Kalksandsteine** im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

**Porenbeton** ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

### Vorwiegende Art der Beheizung

**Fernheizung** liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

**Blockheizung** liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

**Zentralheizung** liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

**Etagenheizung** ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

**Keine Heizung** ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmehückgewinnung verfügen.

## Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

**Solarthermie** ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Wärmeabgewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

## Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

## Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft und wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 novelliert. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die Novellierung des Gesetzes soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele geleistet werden. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung

von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden. Es sind **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Neben **Erneuerbaren Energien** können Anlagen zur **Kraft-Wärme-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmenutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist ebenso zulässig. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** anzugeben nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

## 4 Größe des Bauvorhabens

### Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

### Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

### Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrerschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

### Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

**Nicht** gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

**Voll** berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

### Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaut**e Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m<sup>2</sup> Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

### 5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

# **Statistik der Baufertigstellungen**

Merkmalsdefinitionen

[www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)

- **EF 2U1: Land**

Gliederung nach Bundesländern:

- 01 Schleswig-Holstein
- 02 Hamburg
- 03 Niedersachsen
- 04 Bremen
- 05 Nordrhein-Westfalen
- 06 Hessen
- 07 Rheinland-Pfalz
- 08 Baden-Württemberg
- 09 Bayern
- 10 Saarland
- 11 Berlin
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt
- 16 Thüringen

- **EF 2U2: Regierungsbezirk**

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt.

In Rheinland-Pfalz erfolgte die Untergliederung nach Regierungsbezirken bis zum Jahr 1999, in Sachsen-Anhalt bis 2003 und in Niedersachsen bis 2004.

Nach wie vor werden jedoch hier die ehemaligen Regierungsbezirke verschlüsselt.

Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle kann jedoch bis zum Jahr 2006 nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden werden.

Die Nummer des Regierungsbezirkes ist ebenso wie der Länderschlüssel, die Kreis- und Gemeindenummern Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels.

- **EF 2U3: Kreis**

Der Kreisschlüssel ist ebenso, wie die Schlüssel der Länder, der Regierungsbezirke und der Gemeinden Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels.

- **EF 2U4: Gemeinde**

Die Nummern der Gemeinden sind Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels und nur in Verbindung mit der Landeskennung, dem Regierungsbezirk und der Kreisnummer zu verwenden.

- **EF 2U5: Gemeindeteil**

In einigen Bundesländern werden die Gemeinden zusätzlich in Gemeindeteile untergliedert und mit einem dreistelligen Schlüssel gekennzeichnet ausgewiesen. Diese Gliederung ist nicht Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindecchlüssels.

- **EF 3: Baurechtliches Verfahren**

Zur Vereinfachung der Bauabwicklung gibt es die Möglichkeit des genehmigungsfreien Bauverfahrens. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die Bauordnungen der Bundesländer. Die Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Entsprechend gibt es für diesen Punkt keine einheitlichen Ausprägungen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer sowie die hierauf beruhenden Ausprägungen aufgeführt:

- **Schleswig-Holstein:** Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Hamburg:** Hamburgisches Wohnungsbauerleichterungsgesetz (vereinfachtes Verfahren) und Hamburgische Bauanzeigenverordnung (Genehmigungsfreistellung)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Niedersachsen:** Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Bremen:** Bremische Landesbauordnung (BremLBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Nordrhein-Westfalen** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Hessen** Hessische Bauordnung (HBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Rheinland-Pfalz** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)  
Ausprägungen:  
1 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben mit Baurechtsverfahren  
2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baurechtsverfahren

- **Baden-Württemberg** Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)  
 Ausprägungen:  
 1= Kenntnisgabeverfahren  
 2 = Baugenehmigung mit Schlussabnahme  
 3 = Baugenehmigung ohne Schlussabnahme  
 4 = Sonderbauträger mit Schlussabnahme  
 5 = Sonderbauträger Kenntnisgabeverfahren  
 6 = Sonderbauträger ohne Schlussabnahme
  
- **Bayern** Bayerische Bauordnung (BayBO)  
 Ausprägungen:  
 1 = Genehmigungsfreistellung  
 2 = Genehmigungspflicht  
 9 = Sonderbauträger
  
- **Saarland** Bauordnung für das Saarland (LBO)  
 Ausprägungen:  
 1 = Genehmigungsfreistellung  
 2 = Genehmigungspflicht
  
- **Berlin** Bauordnung für Berlin (BauO Bln)  
 Ausprägungen:  
 1 = vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren BauOBln  
 oder  
 Genehmigungsfreistellung nach Siebentes Gesetz zur  
 Änderung der BauOBln  
 2 = Genehmigungsverfahren nach Bauordnung für Berlin  
 3 = zustimmungsbedürftige Bauvorhaben im Hochbau
  
- **Brandenburg** Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)  
 Ausprägungen:  
 1 = Genehmigungsfreistellung  
 2 = Genehmigungspflicht
  
- **Mecklenburg-Vorpommern** Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern  
 (LBauO M-V)  
 Ausprägungen:  
 1 = Genehmigungsfreistellung  
 2 = Genehmigungspflicht  
 3 = Sonderbauträger genehmigungspflichtig
  
- **Sachsen** Sächsische Bauordnung (SächsBO)  
 Ausprägungen:  
 1 = Genehmigungsfreistellung  
 2 = Genehmigungspflicht  
 3 = doppelte Baugenehmigung  
 4 = Sonderbauträger
  
- **Sachsen- Anhalt** Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
 Ausprägungen:  
 2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben  
 3 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben von höheren  
 Bauaufsichtsbehörden  
 4 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben nach Bundes-  
 immissionsschutzgesetz  
 7 = „Altfälle“ (Bauvorhaben, die vor 2000 in Statistik erfasst  
 wurden)  
 9 = Bauvorhaben nach landesinternen Verfahrensvorschrif-  
 ten
  
- **Thüringen** Thüringer Bauordnung (ThürBO)  
 Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht

○ **EF 4: Gemeindegrößenklassen**

Hier erfolgt eine Gliederung der Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohner.

Ausprägungen:

- 1      Gemeinden mit bis unter 2 000 Einwohnern
- 2      Gemeinden von 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern
- 3      Gemeinden von 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern
- 4      Gemeinden von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern
- 5      Gemeinden von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern
- 6      Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern
- 7      Gemeinden von 500 000 oder mehr Einwohnern

○ **EF 5: Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern**

Ausprägungen:

@ oder „0“    nein

1                Ja

○ **EF 6: Berichtszeitraum der Baugenehmigung**

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baugenehmigung angezeigt, in dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

○ **EF 7: Datum der Baugenehmigung**

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem die Baugenehmigung erteilt wurde.

○ **EF 8: Berichtszeitraum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)**

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das Datum, an dem das Bauvorhaben fertig gestellt wurde sowie das Datum an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren. (EF8U1 leer ab 2015)

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baufertigstellung angezeigt, in dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

○ **EF 9: Datum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)**

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baufertigstellung sowie das Datum, an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem das Bauvorhaben tatsächlich fertig gestellt wurde.

○ **EF 10: Bauherr**

Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.

Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Er kann sowohl eine natürliche Person, als auch eine juristische Person sein.

Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Ausprägungen:

1      Öffentlicher Bauherr

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

2      Wohnungsunternehmen

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

3      Immobilienfonds

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt.

Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

4 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei

5 Produzierendes Gewerbe

6 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung

7 Privater Haushalt

Private Haushalte sind alle natürliche Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist für die Zuordnung entscheidend, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

8 Organisation ohne Erwerbszweck

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

○ **EF 11: Art des Gebäudes**

Die Gebäude werden unterschieden nach Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Gebäudearten sind in der „Systematik der Bauwerke“ (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

Ausprägungen:

1 Wohngebäude ohne Eigentumswohnungen

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277 - Wohnzwecken dienen. Hierzu rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen Wohneigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

2 Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

3 Wohnheim

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen, können sowohl Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten enthalten und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftswohnräume).

0 Nichtwohngebäude

Siehe EF 12

○ **EF 12: Art des Nichtwohngebäudes**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche nach DIN 277) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hotels, Betriebsgebäude usw.

Die Arten der Nichtwohngebäude sind in der „Systematik der Bauwerke“ (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

○ **EF 13: Haustyp des neu errichteten Wohngebäudes**

Ausprägungen:

1 Einzelhaus

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

2 Doppelhaushälfte

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

3 gereihtes Haus

Ein gereihtes Haus (Reihenhaus) ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein.

Entscheidend für die Zuordnung ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d.h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen.

Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen.

Die Reiheneckhäuser zählen ebenfalls zu den gereihten Häusern.

- 4 sonstiger Haustyp
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 14: Überwiegend verwendeter Baustoff des neu errichteten Gebäudes**

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet. Zu den Ziegeln rechnen dabei alle gebrannten Mauersteine, während Kalksand-, Bims- sowie Gasbetonsteine u.a. zu den sonstigen Mauersteinen zählen.

Ausprägungen:

- 1 Stahl
- 2 Stahlbeton
- 3 Ziegel
- 4 sonstiger Mauerstein
- 5 Holz
- 6 Sonstiges
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 15: Art der Beheizung des neu errichteten Gebäudes**

Ausprägungen:

- 1 Fernheizung  
Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.
- 2 Blockheizung  
Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.
- 3 Zentralheizung

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

4 Etagenheizung

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

5 Einzelraumheizung

6 keine Heizung

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 16: Vorwiegende Heizenergie des neu errichteten Gebäudes**

Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die gemessen an der Gesamtleistung für das Gebäude überwiegt.

Ausprägungen:

1 Koks/ Kohle

2 Öl

3 Gas

4 Strom

5 Fernwärme

Liegt Fernheizung vor, muss immer Fernwärme angegeben werden.

6 Wärmepumpe

Bei Einsatz einer Wärmepumpe zur vorwiegenden Beheizung ist diese Position angegeben, gleichgültig, ob der Betrieb der Wärmepumpe mit Öl, Gas oder Strom erfolgt. Dies gilt für monovalente als auch bivalente Anlagen, bei denen i.d.R. bezogen auf die Gesamtbetriebszeit die Wärmeerzeugung durch die Wärmepumpe überwiegt.

7 Solarenergie

Überwiegende Beheizung mit Solarenergie liegt nur dann vor, wenn die z.B. mittels eines Solarkollektors gesammelte Wärme ohne weitere Anhebung des Temperaturniveaus durch eine Wärmepumpe direkt zur vorwiegenden Beheizung genutzt wird.

8 Sonstige

Unter sonstiger Heizenergie werden Brennstoffe, wie z.B. Holz, Papier, aber auch Biomasse bzw. Biogas verstanden.

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 17: Art der Bautätigkeit**

Ausprägungen:

- 1 Errichtung eines neuen Gebäudes in konventioneller Bauart  
Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.
- 2 Errichtung eines neuen Gebäudes in Fertigteilbauweise  
Unter Fertigteilbauweise wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden.  
Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können.  
Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.
- 3 Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude  
Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.  
In diesen Fällen wird nicht nur der Zustand der Gebäude nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) ermittelt.

○ **EF 18: Änderung des Nutzungsschwerpunktes**

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird hier angegeben, ob sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 ≠ 3)

- **EF 19: Abgangsbogen bei Nutzungsänderung**

Wenn bei der Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude angegeben wird, dass eine Änderung des Nutzungsschwerpunktes vorliegt, wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen an die amtliche Statistik ausgefüllt wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 18 ≠ 1)

- **EF 20: Abgangsbogen bei Wiederaufbau**

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau oder Wiederherstellung eines Gebäudes eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen für das alte Gebäude abgegeben wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe

- **EF 21: Rauminhalt in Kubikmetern (m<sup>3</sup>)**

Der Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe. Es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion.

Zur überbauten Fläche rechnen auch die Außenmauern. Die Höhe bemisst sich von der Unterfläche der Konstruktion, die den Fußboden des untersten Geschosses trägt, bis zur Oberfläche des Daches. Fundamente, besondere Konstruktionen u. ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Außentreppen, Eingangsüberdachungen, Dachgauben usw.).

Der Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauwerken bzw. Teilen von Bauwerken (z.B. Lagerhallen, offene Eingangshallen usw.) wird in entsprechender Weise berechnet. Zu Einzelheiten der Berechnung des Rauminhalts siehe DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

- **EF 22: Zahl der Vollgeschosse**

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Abs. 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse.

- **EF 23 bis EF 35: Bei allen Baumaßnahmen – neuer Zustand**
- **EF 36 bis EF 48: Nur bei Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude**

- **EF 23/EF 36: Nutzfläche in Quadratmetern (m<sup>2</sup>)**

Als Nutzfläche bezeichnet man anrechenbare Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (deshalb eigentlich: Nutzfläche ohne Wohnfläche). Bei Nichtwohngebäuden ist die Nutzfläche derjenige Teil der Nettogrundrissfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Die Nettogrundrissfläche ist die nutzbare Fläche zwischen den begrenzenden Bauteilen, ohne die Konstruktionsfläche. Die Funktions- und die Verkehrsfläche sind ebenfalls Teil der Nettogrundrissfläche, rechnen aber nicht zur Nutzfläche.

Die Nutzfläche gliedert sich in die Haupt- und die Nebennutzflächen. Typische Hauptnutzflächen können je nach der Zweckbestimmung des Bauwerks sein: Werkhallen, Werkstätten, Labors, Viehställe, Gewächshäuser, Büro-, Lager- und Verkaufsräume, Klassenräume, Hörsäle, Sporthallen, Ausstellungsräume, Praxisräume, Speisesäle, Pausenräume usw. Zu den Nebennutzflächen zählen unter anderem Toiletten, Umkleieräume, Garagen und dergleichen.

Die Nutzfläche berechnet sich aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Fußbodens ohne Berücksichtigung von Fußleisten u.Ä.. Anrechenbar sind auch die Flächen von versetzbaren Bauteilen, freiliegenden Rohren und Leitungen, nicht aber die Grundflächen von Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw. (siehe hierzu DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nicht einbezogen werden die Flächen der begrenzenden Bauteile (Wände) sowie von Stützen, Pfeilern, Säulen und dergleichen, die sich innerhalb der Nettogrundrissfläche befinden (Konstruktionsflächen).

Ferner bleiben Funktions- und Verkehrsflächen unberücksichtigt. Funktionsflächen sind die Flächen für betriebstechnische Anlagen (Anlagen zur Abwasseraufbereitung und Wasserversorgung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Stromerzeugungsanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen usw.).

Zu den Verkehrsflächen rechnen alle Flächen, die der Verkehrserschließung oder -sicherung dienen (Treppenräume, Gänge, Flure, Rampen usw.).

Bei Nichtwohngebäuden, die auch Wohnungen enthalten, rechnen die Flächen innerhalb der Wohnungen und die Flächen von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen nicht zur Nutzfläche, sondern zur Wohnfläche.

- **EF 24/EF 37: Wohnfläche der Wohnungen in Quadratmetern (m<sup>2</sup>)**

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

- **EF 26-32/ EF 39-45 Wohnungen (einschl. Küche) nach der Zahl der Räume**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muss stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abguss und Toilette. Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m<sup>2</sup>, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

EF 26/EF 39: Wohnungen mit einem Raum

EF 27/EF 40: Wohnungen mit zwei Räumen

EF 28/EF 41: Wohnungen mit drei Räumen

EF 29/EF 42: Wohnungen mit vier Räumen

EF 30/EF 43: Wohnungen mit fünf Räumen

EF 31/EF 44: Wohnungen mit sechs Räumen

EF 32/EF 45: Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen

- **EF 33/EF 46: Zahl der Räume in Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen**

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafzimmer mit 6 m<sup>2</sup> und mehr Wohnfläche. Nicht als Räume gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer, Toiletten sowie Kleinwohnräume unter 6 m<sup>2</sup>.

o **EF 49: Veranschlagte Kosten des Bauwerkes**

Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauvorlagen veranschlagten Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 als Summe der Kostengruppen 300 und 400.

Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistiken sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen. Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

o **EF 52: Neuer Baustoff (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**

Ausprägungen:

- 1 Ziegel
- 2 Kalksandstein
- 3 Porenbeton
- 4 Leichtbeton/Bims
- 5 Stahl
- 6 Stahlbeton
- 7 Holz
- 8 sonstiger Baustoff
- 0 keine Angabe

o **EF 53: Primäre Heizenergie – Heizung (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**

Ausprägungen:

- 00 Keine
- 02 Öl
- 03 Gas
- 04 Strom
- 05 Fernwärme

- 06 Geothermie
  - 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
  - 08 Solarthermie
  - 09 Holz
  - 10 Biogas/Biomethan
  - 11 sonstige Biomasse
  - 12 sonstige Energie
- **EF 54: Sekundäre Heizenergie – Heizung (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**  
 Ausprägungen:
    - 00 Keine
    - 13 Öl
    - 14 Gas
    - 15 Strom
    - 16 Fernwärme
    - 17 Geothermie
    - 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
    - 19 Solarthermie
    - 20 Holz
    - 21 Biogas/Biomethan
    - 22 sonstige Biomasse
    - 23 sonstige Energie
  - **EF 55: Primäre Heizenergie – Warmwasseraufbereitung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**  
 Ausprägungen:
    - 00 Keine
    - 02 Öl
    - 03 Gas
    - 04 Strom
    - 05 Fernwärme
    - 06 Geothermie
    - 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
    - 08 Solarthermie
    - 09 Holz
    - 10 Biogas/Biomethan
    - 11 sonstige Biomasse
    - 12 sonstige Energie

- **EF 56: Sekundäre Heizenergie – Warmwasseraufbereitung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**

Ausprägungen:

- 00 Keine
- 13 Öl
- 14 Gas
- 15 Strom
- 16 Fernwärme
- 17 Geothermie
- 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 19 Solarthermie
- 20 Holz
- 21 Biogas/Biomethan
- 22 sonstige Biomasse
- 23 sonstige Energie

- **EF 57: Anlagen zur Lüftung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**

Ausprägungen:

- 1 ja mit Wärmerückgewinnung
- 2 ja ohne Wärmerückgewinnung
- 3 nein

- **EF 58: Anlagen zur Kühlung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**

Ausprägungen:

- 1 ja - elektrisch
- 2 ja - thermisch
- 3 nein

**Art der Erfüllung des EEWärmeG**

Ausprägungen:

- 0 Nein
- 1 Ja

- **EF 59 - Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)**
- **EF 60 - Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)**
- **EF 61 - Erneuerbare Energie (Kälte)**
- **EF 62 - Kraftwärmekopplung**
- **EF 63 - Wärmerückgewinnung**
- **EF 64 - Sonstige Abwärme**
- **EF 65 - Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)**

- EF 66 - Fernwärme oder Fernkälte
- EF 67 - Gemeinschaftliche Wärmeversorgung z.B. Blocklösung
- EF 68 - Ausnahme(regelung)
- EF 69 - Befreiung
- EF 70 - Sonstiges
- EF71 - Lage des Baugrundstücks - Postleitzahl
- EF72 - Lage des Baugrundstücks – Ort
- EF73 - Datum des Baubeginns - Berichtszeitraum (§7 Erhebung 2022)
- EF74 - Datum des Baubeginns (§7 Erhebung 2022)

**Dokumentinformation:**

Stand: 01.10.2024

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Erfurt

## BAU50F\_ab\_2022

### Bautätigkeitsstatistik ab 2022

Statistikidentifikator: -  
EVAS-Nummer: 311 21  
Berichtszeit: ab 2023

Satzformat: fest  
Satzlänge: 448

Datensatz-Nr. / -Name: BAXXXX, BA2000  
- laut Ersteller: -

| Materialbezeichnung(en):               | Sortierung (Ordnungsfelder): | Archivierungsdauer<br>(in Jahren): |
|----------------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| BAU50F für Fertigstellungen (jährlich) | -                            |                                    |

#### Beschreibung:

Einzelmaterial für Tabellierung Baufertigstellungen  
(jährlich)

#### Kommentar:

.BASE-Bereich: BauTab  
.BASE-Projekt: BT-BF  
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA  
Ansprechpartner: Schumann

Stand: 06.01.2014  
Datum: 28.02.2023

# Datensatzbeschreibung

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| <b>.BASE-DSB-Name:</b><br>BAU50F_ab_2022      | <b>ASP-Name:</b> ASPBAU50F |
| <b>Datensatz-Nr./-Name:</b><br>BAXXXX, BA2000 | <b>Präfix:</b> -           |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                      |

|    |                 |                |           |            |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|-----------------|----------------|-----------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | <b>MAT-ID</b>   | <b>1 - 19</b>  | <b>19</b> | <b>STR</b> | <b>  Materialidentifikation</b>                                                                                                                                                                                                                                           |
|    | <b>ERH-ID</b>   | <b>1 - 13</b>  | <b>13</b> | <b>STR</b> | <b>  Erhebungs-ID der Schnittstelle</b>                                                                                                                                                                                                                                   |
|    |                 |                |           |            | G - monatlich: 1018515400199                                                                                                                                                                                                                                              |
|    |                 |                |           |            | G - jährlich: 1018515000099                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1  | ERH-KZ          | 1              | 1         | ALN        | ID = 1 für Erhebungsidentifikator                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2  | ERH-STAT-ID     | 2 - 5          | 4         | ALN        | Statistik-ID = 0186                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3  | ERH-AB-BJ       | 6 - 7          | 2         | ALN        | JJ = Berichtsjahr (gültig ab)                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4  | ERH-AUS         | 8              | 1         | ALN        | Ausprägung: 4 = Monat, 0 = Jahr                                                                                                                                                                                                                                           |
| 5  | ERH-BZ          | 9 - 11         | 3         | ALN        | ttt = Berichtszeitraum = 001 (Monat), 000 (Jahr)                                                                                                                                                                                                                          |
| 6  | ERH-LAND-KZ     | 12 - 13        | 2         | ALN        | Länderkennzeichen = 99 (Verbund)                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7  | MAT-DATUM       | 14 - 19        | 6         | ALN        | Datum der Materialerstellung (ttmmjj)                                                                                                                                                                                                                                     |
|    | <b>BER-ZEIT</b> | <b>20 - 25</b> | <b>6</b>  | <b>STR</b> | <b>  Berichtszeitraum</b>                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8  | BER-JAHR        | 20 - 23        | 4         | ALN        | Berichtsjahr = EF6U2                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9  | BER-MONAT       | 24 - 25        | 2         | ALN        | Berichtsmonat = EF6U1                                                                                                                                                                                                                                                     |
|    | <b>EF1</b>      | <b>26 - 38</b> | <b>13</b> | <b>STR</b> | <b>Identifikationsnummer: 0100000000001 - 1699999999999</b>                                                                                                                                                                                                               |
| 10 | EF1U1           | 26 - 37        | 12        | ALN        | Identifikator                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 11 | EF1U2           | 38             | 1         | ALN        | Quelle: 1 - 9                                                                                                                                                                                                                                                             |
|    | <b>EF2</b>      | <b>39 - 49</b> | <b>11</b> | <b>STR</b> | <b>Lage des Baugrundstücks</b>                                                                                                                                                                                                                                            |
| 12 | EF2U1           | 39 - 40        | 2         | ALN        | Land: 01 - 16                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 13 | EF2U2           | 41             | 1         | ALN        | Regierungsbezirk: 0 - 9                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 14 | EF2U3           | 42 - 43        | 2         | ALN        | Kreis: 00 - 99                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 15 | EF2U4           | 44 - 46        | 3         | ALN        | Gemeinde: 000 - 999                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 16 | EF2U5           | 47 - 49        | 3         | ALN        | Gemeindeteil: 000 - 999                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 17 | EF3             | 50             | 1         | ALN        | Baurechtliches Verfahren<br>1 = ja<br>2 = nein<br>3-9 landesinterner Schlüssel                                                                                                                                                                                            |
| 18 | EF4             | 51             | 1         | ALN        | Gemeindegrößenklasse: 1 - 7                                                                                                                                                                                                                                               |
| 19 | EF5             | 52             | 1         | ALN        | Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 u.m.<br>Einwohnern: 1, @                                                                                                                                                                                                             |
|    | <b>EF6</b>      | <b>53 - 58</b> | <b>6</b>  | <b>STR</b> | <b>Datum der Baugenehmigung - Berichtszeitraum</b>                                                                                                                                                                                                                        |
| 20 | EF6U1           | 53 - 54        | 2         | ALN        | Monat: 01 - 12                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 21 | EF6U2           | 55 - 58        | 4         | ALN        | Jahr: 0000 - 9999                                                                                                                                                                                                                                                         |
|    | <b>EF7</b>      | <b>59 - 64</b> | <b>6</b>  | <b>STR</b> | <b>Datum der Baugenehmigung</b>                                                                                                                                                                                                                                           |
| 22 | EF7U1           | 59 - 60        | 2         | ALN        | Monat: 01 - 12                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 23 | EF7U2           | 61 - 64        | 4         | ALN        | Jahr: 0000 - 9999                                                                                                                                                                                                                                                         |
|    | <b>EF8</b>      | <b>65 - 70</b> | <b>6</b>  | <b>STR</b> | <b>Datum der Bezugsfertigstellung - Berichtszeitraum</b>                                                                                                                                                                                                                  |
| 24 | EF8U1           | 65 - 66        | 2         | ALN        | Monat: 01 - 12                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 25 | EF8U2           | 67 - 70        | 4         | ALN        | Jahr: 0000 - 9999                                                                                                                                                                                                                                                         |
|    | <b>EF9</b>      | <b>71 - 76</b> | <b>6</b>  | <b>STR</b> | <b>Datum der Bezugsfertigstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                     |
| 26 | EF9U1           | 71 - 72        | 2         | ALN        | Monat: 01-12                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 27 | EF9U2           | 73 - 76        | 4         | ALN        | Jahr: 0000 - 9999                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 28 | EF10            | 77             | 1         | ALN        | Bauherr<br>1 = Öffentlicher Bauherr<br>Unternehmen<br>2 = Wohnungsunternehmen<br>3 = Immobilienfond<br>Sonstige Unternehmen<br>4 = Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei<br>5 = Produzierendes Gewerbe<br>6 = Handel, Kreditinstitute u. Versicherungsgewerbe, |

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

# Datensatzbeschreibung

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| <b>.BASE-DSB-Name:</b><br>BAU50F_ab_2022      | <b>ASP-Name:</b> ASPBAU50F |
| <b>Datensatz-Nr./-Name:</b><br>BAXXXX, BA2000 | <b>Präfix:</b> -           |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                      |

|  |  |  |  |  |                                                                                                                               |
|--|--|--|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |  |  | Diensteleistungen,<br>sowie Verkehr u. Nachrichtenübermittlung<br>7 = Privater Haushalt<br>8 = Organisation ohne Erwerbszweck |
|--|--|--|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

# Datensatzbeschreibung

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| <b>.BASE-DSB-Name:</b><br>BAU50F_ab_2022      | <b>ASP-Name:</b> ASPBAU50F |
| <b>Datensatz-Nr./-Name:</b><br>BAXXXX, BA2000 | <b>Präfix:</b> -           |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                      |

|    |      |         |   |     |                                                                                                                                                                                    |
|----|------|---------|---|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29 | EF11 | 78      | 1 | ALN | Art des Gebäudes<br>Wohngebäude (ohne Wohnheime)<br>1 = ohne Eigentumswohnungen<br>2 = mit Eigentumswohnungen<br>3 = Wohnheim<br>0 = kein Wohngebäude/Wohnheim                     |
| 30 | EF12 | 79 - 81 | 3 | ALN | Art des Nichtwohngebäudes<br>110 - 999 = Verzeichnis der Nichtwohngebäude<br>000 = kein Nichtwohngebäude                                                                           |
| 31 | EF13 | 82      | 1 | ALN | Haustyp des Wohngebäudes<br>1 = Einzelhaus<br>2 = Doppelhaushälfte<br>3 = gereihtes Haus<br>4 = sonstiger Haustyp<br>0 = keine Angabe                                              |
| 32 | EF14 | 83      | 1 | ALN | Überwiegend verwendeter Baustoff<br>1 = Stahl<br>2 = Stahlbeton<br>3 = Ziegel<br>4 = Sonstiger Mauerstein<br>5 = Holz<br>6 = Sonstiges<br>0 = keine Angabe                         |
| 33 | EF15 | 84      | 1 | ALN | Art der Beheizung<br>1 = Fernheizung<br>2 = Blockheizung<br>3 = Zentralheizung<br>4 = Etagenheizung<br>5 = Einzelraumheizung<br>6 = keine Heizung<br>0 = keine Angabe              |
| 34 | EF16 | 85      | 1 | ALN | Vorwiegende Heizenergie bis 12/2009<br>1 = Koks/Kohle<br>2 = Öl<br>3 = Gas<br>4 = Strom<br>5 = Fernwärme<br>6 = Wärmepumpe<br>7 = Solarenergie<br>8 = Sonstige<br>0 = keine Angabe |
| 35 | EF17 | 86      | 1 | ALN | Art der Bautätigkeit<br>Errichtung eines neuen Gebäudes<br>1 = in konventioneller Bauart<br>2 = im Fertigteilbau<br>3 = Baumassnahme an einem bestehenden Gebäude                  |

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| <b>.BASE-DSB-Name:</b><br>BAU50F_ab_2022      | <b>ASP-Name:</b> ASPBAU50F |
| <b>Datensatz-Nr./-Name:</b><br>BAXXXX, BA2000 | <b>Präfix:</b> -           |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                      |

|    |      |           |    |          |                                                                                                             |
|----|------|-----------|----|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 36 | EF18 | 87        | 1  | ALN      | Änderung des Nutzungsschwerpunktes<br>1 = ja<br>2 = nein<br>0 = keine Angabe                                |
| 37 | EF19 | 88        | 1  | ALN      | Abgangsbogen bei Nutzungsänderung<br>1 = ja<br>2 = nein<br>0 = keine Angabe                                 |
| 38 | EF20 | 89        | 1  | ALN      | Abgangsbogen bei Wiederaufbau<br>1 = ja<br>2 = nein<br>0 = keine Angabe                                     |
| 39 | EF21 | 90 - 103  | 14 | NOV14K00 | Rauminhalt                                                                                                  |
| 40 | EF22 | 104 - 109 | 6  | NOV06K00 | Zahl der Vollgeschosse                                                                                      |
| 41 | EF23 | 110 - 123 | 14 | NOV14K00 | Bei allen Baumassnahmen - neuer Zustand (nZ)<br>Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)                       |
| 42 | EF24 | 124 - 137 | 14 | NOV14K00 | Wohnfläche der Wohnungen                                                                                    |
| 43 | EF25 | 138 - 147 | 10 | NOV10K00 | Wohnfläche der sonst. Wohneinheit (leer ab 2012)<br>Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit |
| 44 | EF26 | 148 - 153 | 6  | NOV06K00 | 1 Raum                                                                                                      |
| 45 | EF27 | 154 - 159 | 6  | NOV06K00 | 2 Räumen                                                                                                    |
| 46 | EF28 | 160 - 165 | 6  | NOV06K00 | 3 Räumen                                                                                                    |
| 47 | EF29 | 166 - 171 | 6  | NOV06K00 | 4 Räumen                                                                                                    |
| 48 | EF30 | 172 - 177 | 6  | NOV06K00 | 5 Räumen                                                                                                    |
| 49 | EF31 | 178 - 183 | 6  | NOV06K00 | 6 Räumen                                                                                                    |
| 50 | EF32 | 184 - 189 | 6  | NOV06K00 | 7 oder mehr Räumen                                                                                          |
| 51 | EF33 | 190 - 195 | 6  | NOV06K00 | Zahl der Räume in Wohnungen mit 7<br>oder mehr Räumen                                                       |
| 52 | EF34 | 196 - 205 | 10 | NOV10K00 | Sonstige Wohneinheiten (leer ab 2012)                                                                       |
| 53 | EF35 | 206 - 215 | 10 | NOV10K00 | Räume der sonstigen Wohneinheiten (leer ab 2012)                                                            |
| 54 | EF36 | 216 - 229 | 14 | NOV14K00 | Bei allen Baumassnahmen - alter Zustand (aZ)<br>Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)                       |
| 55 | EF37 | 230 - 243 | 14 | NOV14K00 | Wohnfläche der Wohnungen                                                                                    |
| 56 | EF38 | 244 - 253 | 10 | NOV10K00 | Wohnfläche der sonst. Wohneinheit (leer ab 2012)<br>Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit |
| 57 | EF39 | 254 - 259 | 6  | NOV06K00 | 1 Raum                                                                                                      |
| 58 | EF40 | 260 - 265 | 6  | NOV06K00 | 2 Räumen                                                                                                    |
| 59 | EF41 | 266 - 271 | 6  | NOV06K00 | 3 Räumen                                                                                                    |
| 60 | EF42 | 272 - 277 | 6  | NOV06K00 | 4 Räumen                                                                                                    |
| 61 | EF43 | 278 - 283 | 6  | NOV06K00 | 5 Räumen                                                                                                    |
| 62 | EF44 | 284 - 289 | 6  | NOV06K00 | 6 Räumen                                                                                                    |
| 63 | EF45 | 290 - 295 | 6  | NOV06K00 | 7 oder mehr Räumen                                                                                          |
| 64 | EF46 | 296 - 301 | 6  | NOV06K00 | Zahl der Räume in Wohnungen mit 7<br>oder mehr Räumen                                                       |
| 65 | EF47 | 302 - 311 | 10 | NOV10K00 | Sonstige Wohneinheiten (leer ab 2012)                                                                       |
| 66 | EF48 | 312 - 321 | 10 | NOV10K00 | Räume der sonstigen Wohneinheiten (leer ab 2012)                                                            |

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

# Datensatzbeschreibung

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| <b>.BASE-DSB-Name:</b><br>BAU50F_ab_2022      | <b>ASP-Name:</b> ASPBAU50F |
| <b>Datensatz-Nr./-Name:</b><br>BAXXXX, BA2000 | <b>Präfix:</b> -           |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                      |

|    |                       |                         |               |                   |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----|-----------------------|-------------------------|---------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 67 | EF49                  | 322 - 335               | 14            | NOV14K00          | Veranschlagte Kosten des Bauwerks                                                                                                                                                                                                                   |
| 68 | EF50                  | 336 - 353               | 18            | ALN               | Strassenschlüssel                                                                                                                                                                                                                                   |
| 69 | <b>EF51</b><br>EF51U1 | <b>354 - 358</b><br>354 | <b>5</b><br>1 | <b>STR</b><br>ALN | <b>Baufortschritt</b><br>Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr<br>Das Bauvorhaben ist<br>1 = noch nicht begonnen<br>2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach<br>3 = unter Dach (rohbaufertig)<br>4 = Die Baugenehmigung ist erloschen<br>0 = keine Angabe |
| 70 | EF51U2                | 355                     | 1             | ALN               | Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -1<br>Das Bauvorhaben ist<br>1 = noch nicht begonnen<br>2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach<br>3 = unter Dach (rohbaufertig)<br>0 = keine Angabe                                                               |
| 71 | EF51U3                | 356                     | 1             | ALN               | Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -2<br>Das Bauvorhaben ist<br>1 = noch nicht begonnen<br>2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach<br>3 = unter Dach (rohbaufertig)<br>0 = keine Angabe                                                               |
| 72 | EF51U4                | 357                     | 1             | ALN               | Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -3<br>Das Bauvorhaben ist<br>1 = noch nicht begonnen<br>2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach<br>3 = unter Dach (rohbaufertig)<br>0 = keine Angabe                                                               |
| 73 | EF51U5                | 358                     | 1             | ALN               | Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -4<br>Das Bauvorhaben ist<br>1 = noch nicht begonnen<br>2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach<br>3 = unter Dach (rohbaufertig)<br>0 = keine Angabe                                                               |
| 74 | EF52                  | 359                     | 1             | ALN               | Neuer Baustoff ab 01/2010<br>1 = Ziegel<br>2 = Kalksandstein<br>3 = Porenbeton<br>4 = Leichtbeton/Bims<br>5 = Stahl<br>6 = Stahlbeton<br>7 = Holz<br>8 = Sonstiger Baustoff<br>0 = keine Angabe                                                     |

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

# Datensatzbeschreibung

**.BASE-DSB-Name:**

BAU50F\_ab\_2022

**ASP-Name: ASPBAU50F**

**Präfix:** -

**Datensatz-Nr./-Name:**

BAXXXX, BA2000

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 75      | EF53            | 360 - 361   | 2      | ALN                             | Primäre Heizenergie ab 01/2010 Heizung<br>00 = Keine<br>02 = Oel<br>03 = Gas<br>04 = Strom<br>05 = Fernwärme<br>06 = Geothermie<br>07 = Umweltthermie (Luft/Wasser)<br>08 = Solarthermie<br>09 = Holz<br>10 = Biogas/Biomethan<br>11= Sonstige Biomasse<br>12 = Sonstige Heizenergie                |
| 76      | EF54            | 362 - 363   | 2      | ALN                             | Sekundäre Heizenergie ab 01/2010 Heizung<br>00 = Keine<br>13 = Oel<br>14 = Gas<br>15 = Strom<br>16 = Fernwärme<br>17 = Geothermie<br>18 = Umweltthermie (Luft/Wasser)<br>19 = Solarthermie<br>20 = Holz<br>21 = Biogas/Biomethan<br>22 = Sonstige Biomasse<br>23 = Sonstige Heizenergie             |
| 77      | EF55            | 364 - 365   | 2      | ALN                             | Primäre Heizenergie ab 01/2012 Warmwasseraufbereitung<br>00 = Keine<br>02 = Oel<br>03 = Gas<br>04 = Strom<br>05 = Fernwärme<br>06 = Geothermie<br>07 = Umweltthermie (Luft/Wasser)<br>08 = Solarthermie<br>09 = Holz<br>10 = Biogas/Biomethan<br>11= Sonstige Biomasse<br>12 = Sonstige Heizenergie |

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

# Datensatzbeschreibung

|                                               |                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------|
| <b>.BASE-DSB-Name:</b><br>BAU50F_ab_2022      | <b>ASP-Name:</b> ASPBAU50F |
| <b>Datensatz-Nr./-Name:</b><br>BAXXXX, BA2000 | <b>Präfix:</b> -           |

| CSV-Nr. | Feldbezeichnung | Satzstellen |        | Feldformat intern <sup>*)</sup> | Inhalt / Bemerkungen |
|---------|-----------------|-------------|--------|---------------------------------|----------------------|
|         |                 | von - bis   | Anzahl |                                 |                      |

|    |             |                  |          |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|-------------|------------------|----------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 78 | EF56        | 366 - 367        | 2        | ALN        | Sekundäre Heizenergie ab 01/2012 Warmwasseraufbereitung<br>00 = Keine<br>13 = Oel<br>14 = Gas<br>15 = Strom<br>16 = Fernwärme<br>17 = Geothermie<br>18 = Umweltthermie (Luft/Wasser)<br>19 = Solarthermie<br>20 = Holz<br>21 = Biogas/Biomethan<br>22 = Sonstige Biomasse<br>23 = Sonstige Heizenergie |
| 79 | EF57        | 368              | 1        | ALN        | Anlagen zur Lüftung<br>1 = ja mit Wärmerückgewinnung<br>2 = ja ohne Wärmerückgewinnung<br>3 = nein                                                                                                                                                                                                     |
| 80 | EF58        | 369              | 1        | ALN        | Anlagen zur Kühlung<br>1 = ja - elektrisch<br>2 = ja - thermisch<br>3 = nein                                                                                                                                                                                                                           |
| 81 | EF59        | 370              | 1        | ALN        | Art der Erfüllung des EEWärmeG 1 = Ja, 0 = Nein                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 82 | EF60        | 371              | 1        | ALN        | 1,0 = Erneuerbare Energie(Holz,Bioöl, Biogas, Biomethan)                                                                                                                                                                                                                                               |
| 83 | EF61        | 372              | 1        | ALN        | 1,0 = Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)                                                                                                                                                                                                                                                |
| 84 | EF62        | 373              | 1        | ALN        | 1,0 = Erneuerbare Energie (Kälte)                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 85 | EF63        | 374              | 1        | ALN        | 1,0 = Kraftwärmekopplung                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 86 | EF64        | 375              | 1        | ALN        | 1,0 = Wärmerückgewinnung                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 87 | EF65        | 376              | 1        | ALN        | 1,0 = Sonstige Abwärme                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 88 | EF66        | 377              | 1        | ALN        | 1,0 = Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 89 | EF67        | 378              | 1        | ALN        | 1,0 = Fernwärme oder Fernkälte                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 90 | EF68        | 379              | 1        | ALN        | 1,0 = Gemeinschaftliche Wärmeversorgung/z.B.Blocklösung                                                                                                                                                                                                                                                |
| 91 | EF69        | 380              | 1        | ALN        | 1,0 = Ausnahme(regelung)                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 92 | EF70        | 381              | 1        | ALN        | 1,0 = Befreiung<br>1,0 = Sonstiges                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 93 | EF71        | 382 - 386        | 5        | ALN        | Ab 2018 / Ergänzung: Lage des Baugrundstück                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 94 | EF72        | 387 - 436        | 50       | ALN        | Postleitzahl (PLZ)                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|    | <b>EF73</b> | <b>437 - 442</b> | <b>6</b> | <b>STR</b> | Ort                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 95 | EF73U1      | 437 - 438        | 2        | ALN        | <b>Datum des Baubeginns - Berichtszeitraum (ab 2023)</b><br>Monat 01 - 12, 00                                                                                                                                                                                                                          |
| 96 | EF73U2      | 439 - 442        | 4        | ALN        | Jahr 0000 - 9999                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|    | <b>EF74</b> | <b>443 - 448</b> | <b>6</b> | <b>STR</b> | <b>Datum des Baubeginns (ab 2023)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 97 | EF74U1      | 443 - 444        | 2        | ALN        | Monat 01 - 12, 00                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 98 | EF74U2      | 445 - 448        | 4        | ALN        | Jahr 0000 - 9999                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## Auszug aus dem Signierschlüsselverzeichnis für Nichtwohngebäude

| Signier-<br>ziffer | Bauwerk                                                                                                        | Signier-<br>ziffer                                     | Bauwerk                                                                                                                        |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>110</b>         | <b><u>Anstaltsgebäude</u></b>                                                                                  | <b>391</b>                                             | Parlamentsgebäude                                                                                                              |
| <del>110</del>     | <del>Krankenhäuser</del>                                                                                       | <b>393</b>                                             | Gerichtsgebäude                                                                                                                |
| <b>111</b>         | Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken)                                                                         | <b>395</b>                                             | Büro- und Verwaltungsgebäude der Polizei und des Zivilschutzes                                                                 |
| <b>115</b>         | Hochschulkliniken                                                                                              | <b>399</b>                                             | Andere Büro- und Verwaltungsgebäude der Gebietskörperschaften, der Sozialversicherung und der Organisationen ohne Erwerbszweck |
| <b>119</b>         | Krankenhäuser von Justizvollzugsanstalten                                                                      | <b><u>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</u></b>      |                                                                                                                                |
| <del>120</del>     | <del>Anstaltsgebäude für die Eingliederung und Pflege Behinderter</del>                                        | <b>500</b>                                             | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude                                                                                            |
| <b>121</b>         | Gebäude für die Eingliederung Behinderter                                                                      | <b><u>Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude</u></b> |                                                                                                                                |
| <b>125</b>         | Gebäude für die Pflege Behinderter                                                                             | <b><u>Fabrik- und Werkstattgebäude</u></b>             |                                                                                                                                |
| <b>130</b>         | Altenpflege und –krankenheime                                                                                  | <b>711</b>                                             | Werkstattgebäude der Polizei und des Zivilschutzes                                                                             |
| <b>140</b>         | Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, a.n.g. (ohne Wohn-, Erziehungs-, Ferien- und Erholungsheime)      | <b>712</b>                                             | Gebäude der Energiegewinnung und -verteilung                                                                                   |
| <b>150</b>         | Erziehungsheime                                                                                                | <b>713</b>                                             | Gebäude der Wassergewinnung und -verteilung                                                                                    |
| <del>160</del>     | <del>Müttergenesungsheime, Ferien- und Erholungsheime</del>                                                    | <b>714</b>                                             | Gebäude der Abwasserbeseitigung                                                                                                |
| <b>161</b>         | Müttergenesungsheime                                                                                           | <b>715</b>                                             | Gebäude der Abfallbeseitigung                                                                                                  |
| <b>165</b>         | Ferien- und Erholungsheime                                                                                     | <b>717</b>                                             | Schlachthöfe und -häuser                                                                                                       |
| <b>170</b>         | Heime von Unterrichtseinrichtungen (ohne solche für Behinderte)                                                | <b>719</b>                                             | Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude                                                                                          |
|                    | <b><u>Kasernen und Bereitschaftsgebäude</u></b>                                                                | <b><u>Handelsgebäude</u></b>                           |                                                                                                                                |
| <b>181</b>         | Kasernen und Bereitschaftsgebäude der Polizei, und des Zivilschutzes                                           | <b>721</b>                                             | Markt- und Messehallen                                                                                                         |
| <b>185</b>         | Sonstige Kasernen und Bereitschaftsgebäude                                                                     | <del>728</del>                                         | <del>Einzelhandelsgebäude</del>                                                                                                |
|                    | <b><u>Sonstige Anstaltsgebäude</u></b>                                                                         | <b>723</b>                                             | Einzelhandelsgebäude (ohne Tankstellengebäude)                                                                                 |
| <b>191</b>         | Klöster                                                                                                        | <b>725</b>                                             | Tankstellengebäude                                                                                                             |
| <b>195</b>         | Justizvollzugsanstalten                                                                                        | <b>729</b>                                             | Andere Handelsgebäude                                                                                                          |
| <del>308</del>     | <del>Büro- und Verwaltungsgebäude (außer 395)</del>                                                            | <b><u>Warenlagergebäude</u></b>                        |                                                                                                                                |
| <b>310</b>         | Büro- und Verwaltungsgebäude der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei                                          | <b>731</b>                                             | Warenlagergebäude für die öffentliche Nahrungsmittelvorsorge                                                                   |
| <b>320</b>         | Büro- und Verwaltungsgebäude des produzierenden Gewerbes                                                       | <b>734</b>                                             | Warenlagergebäude der Polizei und des Zivilschutzes                                                                            |
| <b>340</b>         | Büro- und Verwaltungsgebäude des Handels, des Verkehrs, der Post- und Telekommunikationsunternehmen            | <b>737</b>                                             | Andere Warenlagergebäude                                                                                                       |
| <b>370</b>         | Büro- und Verwaltungsgebäude der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes und der Dienstleistungsunternehmen | <b><u>Verkehrsgebäude</u></b>                          |                                                                                                                                |
|                    |                                                                                                                | <b>741</b>                                             | Garagengebäude der Polizei und des Zivilschutzes                                                                               |
|                    |                                                                                                                | <del>742</del>                                         | <del>Garagengebäude der Deutschen Bahn AG und der Postfolgeunternehmen</del>                                                   |
|                    |                                                                                                                | <del>743</del>                                         | <del>Andere Garagengebäude</del>                                                                                               |
|                    |                                                                                                                | <b>744</b>                                             | Andere Garagengebäude                                                                                                          |

## Auszug aus dem Signierschlüsselverzeichnis für Nichtwohngebäude

| Signier-<br>ziffer | Bauwerk                                                                                                                                                               | Signier-<br>ziffer | Bauwerk                                                                             |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <del>748</del>     | <del>Sonstige Verkehrsgebäude und Gebäude der Nachrichtenübermittlung</del>                                                                                           |                    | <b>Sonstige kulturelle, kirchliche und medizinische Gebäude</b>                     |
| 745                | Verkehrsempfangsgebäude                                                                                                                                               | <del>950</del>     | <del>Museen, Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Kongreßhallen u.ä.</del>           |
| 747                | Sonstige Verkehrsgebäude der Bahn, Post und Telekommunikation                                                                                                         | 951                | Museen, Galerien                                                                    |
| 749                | Sonstige Verkehrsgebäude                                                                                                                                              | 953                | Theater, Opernhäuser                                                                |
|                    |                                                                                                                                                                       | 955                | Bibliotheken, Büchereien u.Ä.                                                       |
| 750                | <b>Hotels</b> , Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen                                                                                                                     | 957                | Gebäude für Tier- und Pflanzenhaltung in zoologischen und botanischen Gärten        |
| <del>770</del>     | <del>Gaststättengebäude ohne Beherbergung, Kantinegebäude</del>                                                                                                       | 959                | Kongreß- und Mehrzweckhallen                                                        |
| 771                | Gaststättengebäude ohne Beherbergung                                                                                                                                  | 960                | Kirchen und sonstige Kultgebäude, a. n. g.                                          |
| 775                | Kantinegebäude                                                                                                                                                        | 970                | Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege |
|                    |                                                                                                                                                                       |                    | <b>Sportgebäude</b>                                                                 |
| 791                | <b>Filmtheater</b> , Spielbanken und sonstige Gebäude für Unterhaltungszwecke, a.n.g.                                                                                 | 981                | Sporthallen (ohne Schwimmhallen)                                                    |
| 795                | <b>Sonstige nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude</b> , a.n.g. (ohne Schulgebäude, ohne humanmedizinische Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für Forschungszwecke) | 985                | Schwimmhallen                                                                       |
|                    | <b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>                                                                                                                                      | 989                | Sonstige Sportgebäude                                                               |
| <del>910</del>     | <del>Kindertagesstätten</del>                                                                                                                                         |                    | <b>Sonstige Nichtwohngebäude, a. n. g.</b>                                          |
| 911                | Kinderkrippengebäude                                                                                                                                                  | 991                | Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für Jugendliche                                   |
| 915                | Kindergarten- und Kinderhortgebäude                                                                                                                                   | 993                | Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für ältere Menschen                               |
|                    | <b>Schulgebäude</b>                                                                                                                                                   | <del>998</del>     | <del>Sonstige Freizeit-, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser</del>                      |
| 921                | Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen                                                                                                                           | 995                | Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser                                                 |
| 924                | Schulgebäude von berufsbildenden Schulen                                                                                                                              | 997                | Sonstige Freizeit- und Gemeinschaftshäuser                                          |
| 927                | Schulgebäude von kombinierten allgemein- und berufsbildenden Schulen                                                                                                  |                    |                                                                                     |
| 929                | Schulgebäude von nicht allgemein- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulgebäude                                                                                  | 999                | Sonstige Nichtwohngebäude                                                           |
| <del>930</del>     | <del>Hochschulgebäude</del>                                                                                                                                           |                    |                                                                                     |
| 931                | Hochschulgebäude für Lehrzwecke                                                                                                                                       |                    |                                                                                     |
| 934                | Hochschulgebäude für Forschungszwecke                                                                                                                                 |                    |                                                                                     |
| 937                | Hochschulgebäude für Lehr- und Forschungszwecke                                                                                                                       |                    |                                                                                     |
| 940                | Gebäude für Forschungszwecke (ohne Hochschulgebäude)                                                                                                                  |                    |                                                                                     |

# Statistik der Baufertigstellungen



2025

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 20/05/2026

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontaktformular](https://www.destatis.de/kontaktformular)

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontaktformular](http://www.destatis.de/kontaktformular)

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 6

- Grundgesamtheit: Fertig gestellte Baumaßnahmen
- Erhebungsgegenstand: Neue Gebäude und genehmigte Bestandsbaumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum entsteht oder verändert wird.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
- Berichtszeitraum: Jahr
- Periodizität: Jährlich
- Rechtsgrundlagen: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz, Gebäudeenergiegesetz, EU-Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken
- Geheimhaltung: Eine Geheimhaltung ist gemäß § 16, Absatz 1, Satz 3, Nummer 4 des Bundesstatistikgesetz nicht notwendig.
- Qualitätsmanagement: Die Eingangskontrolle und Plausibilisierung der Einzeldaten finden in den Statistischen Ämtern der Länder statt.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- Inhalte der Statistik: Zu den Inhalten der Statistik der Baufertigstellungen gehören die Erhebungsmerkmale wie die Art der Bautätigkeit, die Angaben zum Gebäude, die Größe des Bauvorhabens sowie die veranschlagten Kosten des Bauwerks. Berichtspflichtige für die Statistik der Baufertigstellungen sind alle diejenigen, die bereits eine Baugenehmigung erhalten hatten und das Gebäude fertiggestellt haben.
- Nutzerbedarf: Genutzt zur Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt.
- Nutzerkonsultation: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

## 3 Methodik

Seite 11

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauaufsichtsbehörden und - abhängig von den landesrechtlichen Regelungen - auch bei den Bauherren.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Sobald das Gebäude/die Baumaßnahme fertiggestellt oder bezugsreif ist, hat der Bauherr in der Regel die Pflicht, die Fertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme an die zuständige Bauaufsicht zu melden. Die Bauämter müssen die mit dem Bauantrag eingereichten Statistikbögen an die Statistischen Ämter der Länder weiterleiten oder die Fertigstellungen mit der jährlichen Erhebung des Bauüberhangs

melden. In den Statistischen Ämtern der Länder werden die Angaben ausgewertet, geprüft, zu Summensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

- Die Anzeige der Baufertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme des Bauherrn beim Bauamt sowie die Weiterleitung der Angaben an das Statistische Landesamt erfolgen nicht immer zeitnah zum Ereignis. In manchen Fällen fließen hierdurch verspätet gemeldete Fertigstellungsereignisse nicht in das tatsächliche Kalenderjahr ein. Sie werden dann in dem Berichtsjahr berücksichtigt, das noch bearbeitet wird, wenn diese Meldungen bei den Statistischen Ämtern der Länder eingehen.
- Beantwortungsaufwand: Der Beantwortungsaufwand der Statistik der Baufertigstellungen wurde im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung zusammen mit dem der Statistik der Baugenehmigungen ermittelt. Da es sich im Allgemeinen nur um die Angabe des Merkmals "Datum der Fertigstellung" handelt, kann hier von einem sehr geringen Beantwortungsaufwand ausgegangen werden.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

**Seite 12**

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Genauigkeit ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation zu berücksichtigen.
- Im Jahr 2025 wurden von 139.481 fertiggestellten Gebäuden erneut etwa 14% bereits in früheren Jahren fertiggestellt. Hieraus resultiert, dass von den in diesem Jahr 206.586 als fertiggestellt gemeldeten Wohnungen insgesamt 25.238 (12,2 %) bereits früher fertig waren. Hierunter 14.996 im Jahr davor und 10.242 früher.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

**Seite 15**

- Aktualität: Die Veröffentlichung erfolgt Ende Mai des Folgejahres.
- Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

**Seite 15**

- Räumliche Vergleichbarkeit: Es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Es liegen Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das frühere Bundesgebiet und die Neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1994 gegeben.

## **7 Kohärenz**

**Seite 15**

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die statistikübergreifende Kohärenz ist im Bereich der Bautätigkeitsstatistiken hoch. Abweichungen zwischen dem Saldo der Fertigstellungen und Abgänge und den

Veränderungen im Bestand sind auf Nachmeldungen aus Referenzzeiträumen vor der letzten Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Korrekturpositionen "sonstige Zugänge" und "sonstige Abgänge" zurückzuführen. Die Korrekturpositionen werden z. B. genutzt, um negative Bestände zu verhindern, welche bspw. durch nicht zuordenbare Bauabgänge entstehen können.

- Statistikinterne Kohärenz: Ist gegeben
- Input für andere Statistiken: Die Baufertigstellungsstatistik setzt auf die Baugenehmigungsstatistik und die Bauüberhangsstatistik auf. Ihre Angaben werden in der Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands weiterverarbeitet.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 16**

- Verbreitungswege:  
[GENESIS Online Baufertigstellungen](#)  
[Dashboard Deutschland](#)  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

- Methodenpapier: "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Daten sind frei zugänglich, Sonderauswertungen sind in begrenztem Umfang auf Anfrage möglich

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 17**

- Keine.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erfasst werden alle Meldungen von fertiggestellten neuen Gebäuden und fertiggestellten Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden, bei denen Wohn- oder Nutzraum entsteht oder verändert wird. Die Grundgesamtheit für die Erhebung kommt aus der Statistik der gemeldeten Baugenehmigungen.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Erhebungs- und Darstellungsgegenstand ist das neue Gebäude bzw. die fertiggestellte Baumaßnahme in einem Bestandsgebäude.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland (ab 1993), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1993), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

In der Statistik der Baufertigstellungen sind die Berichtszeiträume Kalenderjahre. Sie werden Ende Mai des Folgejahres veröffentlicht.

Ausgewertet werden alle gemeldeten Fertigstellungen, die bis zur Veröffentlichung des Berichtszeitraumes beim Statistischen Landesamt als vollständiger und plausibler Datensatz vorliegen. Es werden auch Nachmeldungen aus vergangenen Jahren (verspätet eingehende oder durch Rückfragen verzögerte Meldungen) im aktuellen Berichtszeitraum verwertet. Der Anteil von Nachmeldungen aus vergangenen Jahren am Gesamtumfang der 2024 verwerteten Meldungen lag bundesweit bei 14%. Im Gegenzug wird ein entsprechender Anteil von tatsächlich 2024 ereigneten Fertigstellungen als verspätete Meldungseingänge in späteren Jahren erwartet.

## **1.5 Periodizität**

Bis zum Berichtsjahr 2006 wurden die Daten monatlich und danach jährlich veröffentlicht.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- EU-Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz sind die erhobenen Angaben grundsätzlich geheim zu halten. Nur in Ausnahmefällen (z. B. gemäß §16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG) dürfen Angaben übermittelt werden oder wenn diese ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn erlaubt. Für Privatpersonen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

In der Bautätigkeitsstatistik ist ein Ausnahmetatbestand nach § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 BStatG erfüllt. Eine Geheimhaltung ist daher nicht notwendig.

Nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistiken" (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ist die Nachverfolgung eines konkreten Bauvorhabens und somit eine Zuordnung von Einzelangaben, die dem Betroffenen zugeordnet werden können (im Sinne von §16 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 BStatG), selbst bei genauer Kenntnis der regionalen Zuordnung wegen des fehlenden Zeitbezugs nicht möglich.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder die Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet. Insbesondere die Digitalisierung der Dateneingänge steht dabei seit einigen Jahren im Mittelpunkt.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik der Baufertigstellungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet und auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt. Durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme wird die Prüfung der Datensätze auf Plausibilität unterstützt. Die Statistik der Baufertigstellungen ist in ein System von Statistiken im Bereich Bautätigkeit integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandard gilt. Innerhalb dieses Systems werden alle bekannten Bauvorhaben jährlich auf ihre Fertigstellung überprüft. Diese Überprüfung erfolgt durch die Statistik des Bauüberhangs, bei der alle genehmigten Bauvorhaben auf ihren Baufortschritt überprüft werden.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Qualität der Statistik der Baufertigstellungen ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation zu berücksichtigen. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder geprüft, zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

Die größte Herausforderung für die Ergebnisqualität ist der zuletzt steigende Anteil von Fertigstellungsmeldungen, die erst in späteren Jahren in die Auswertungen einfließen. Da dieser Anteil über die Jahre relativ konstant war, weist die lange Zeitreihe nur geringe Abweichungen zwischen den im Berichtsjahr verwerteten und den im entsprechenden Zeitraum tatsächlich ereigneten Fertigstellungen auf. Wie groß die Abweichung in einem gegebenen Berichtsjahr tatsächlich ist, lässt sich jedoch erst einige Jahre später feststellen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Zum Erhebungsprogramm der Baufertigstellung gehört die Erfassung der Angaben zur Art der Bautätigkeit (Neubau oder Bestandsbaumaßnahme), zur Art des Gebäudes (Ein- oder Mehrfamilienhaus, Wohnheim, Industrie, Handel, Büro, etc.), zur Größe des Bauvorhabens (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Zimmer, Wohn- und Nutzfläche, umbauter Raum in m<sup>3</sup>) und den veranschlagten Kosten des Bauwerks. Außerdem werden Angaben zur Art des Bauherren, zum überwiegend verwendeten Baustoff, den Energieträgern für Heizung und Warmwasseraufbereitung sowie zur Art der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes erfasst.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Baufertigstellungen die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsgegenstands Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Nutzfläche an der Gesamtfläche gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Flächen und der Rauminhalt dargestellt.

Erhebungseinheit ist das Gebäude bzw. die Baumaßnahme. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m<sup>3</sup> Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht erfasst. Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neu- und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Als Gebäude gelten nach der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime und dergleichen, die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht zu den Gebäuden gerechnet.

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse. Soweit in einer Landesbauordnung keine Definition der Vollgeschosse erfolgt, gelten als Vollgeschosse im Sinne der Bautätigkeitsstatistik Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im Wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfasst. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Bei der verwendeten Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. Entsprechendes gilt für die sekundäre Energie. Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist

bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfasst. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

Der Rauminhalt von Bauwerken ist entsprechend DIN 277 das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen; d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe.

Die Wohnfläche einer Wohnung (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu, soweit sie vom Eigentümer selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Doppelhaushälften werden als separate Gebäude nachgewiesen.

Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) an einander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Entscheidend für die Zuordnung "gereihtes Haus" (Reihenhaus) ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d. h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen. Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen. Die Reiheneckhäuser, die in vielen Fällen auf größeren Grundstücksanteilen errichtet wurden, werden ebenfalls zu den gereihten Häusern gerechnet.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume u. s. w.).

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m<sup>2</sup> Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Statistik der Baufertigstellungen dient der Beurteilung der Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer der Statistik der Baufertigstellungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Medien, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studenten.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baufertigstellungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern. Eine strukturierte Konsultation relevanter Schlüsselnutzerinstitutionen hat den Bedarf nach mindestens vierteljährlichen Angaben zu Baufertigstellungen dokumentiert.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Im Wesentlichen gibt es zwei Datenflüsse zur Fertigstellungsstatistik. Entweder wird die Fertigstellung eines Bauvorhabens im Rahmen der jährlichen Bauüberhangserhebung vom Bauamt an das Statistische Landesamt gemeldet oder der im Rahmen des Bauantrages mit eingereichte Erhebungsvordruck Baufertigstellungen wird nach der Fertigstellungsanzeige des Bauherren vom Bauamt an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In Abhängigkeit von landesrechtlichen Regelungen muss die Fertigstellung direkt vom Bauherrn an das Statistische Landesamt gemeldet werden. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt. Die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern sind unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren. Vom Statistischen Landesamt werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

## **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Den Bauherren werden mit den Unterlagen der Baugenehmigung Formulare zur Anzeige der Baufertigstellung ausgehändigt. Wenn dieser Anzeigepflicht nicht nachgekommen wird, sollten die Baukontrolleure die Fertigstellung in einem der Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der Baufertigstellungen

regelmäßigen Kontrollbesuche auf der Baustelle feststellen. In manchen Fällen können auf diese Weise nicht alle erfolgten Fertigstellungen des Jahres ermittelt werden und ein fertiggestelltes Gebäude wird fälschlicherweise als noch im Bau gemeldet. Diese Fertigstellungen werden in der Regel in einer der folgenden Bauüberhangserhebungen mitgemeldet. Wenn die Information in der Bauaufsicht vorliegt, kann entweder der mit dem Bauantrag eingereichte Erhebungsbogen an das Landesamt weitergeleitet werden oder die Fertigstellung wird im Rahmen der jährlichen Bauüberhangserhebung mitgeteilt. Für diese Erhebung versenden die Statistischen Landesämter sogenannte Bauherrenlisten an die Bauaufsichten mit allen bekannten Baugenehmigungen, die noch nicht als fertiggestellt oder erloschen gemeldet wurden, zur Aktualisierung des Baufortschritts. Alle Fertigstellungsmeldungen enthalten einen eindeutigen Identifikator, mit dem die Merkmale der Baugenehmigung dem Datensatz hinzugefügt werden können.

In den Statistischen Landesämtern werden die Baufertigstellungen geprüft und an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung.

Die gemeldeten Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt. Ein Analyseverfahren ist die Ermittlung der durchschnittlichen Abwicklungsdauer, die den durchschnittlichen Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens nach Gebäudearten festhält.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Der Beantwortungsaufwand der Statistik der Baufertigstellungen wurde im Rahmen der Bürokratiekostenermittlung ermittelt. Dabei ergaben sich jährliche Kosten von bundesweit insgesamt 358 000 Euro für die Wirtschaft und für private Haushalte ein jährlicher Zeitaufwand von 23.672 Stunden.

Die Erhebung des Bauüberhangs (eine maßgebliche Datenquelle für die Statistik der Baufertigstellungen) verursacht bundesweit einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 1 946 000 Euro für die Verwaltung.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation zu berücksichtigen..

Bei der Statistik der Baufertigstellungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Zur Beantragung einer Baugenehmigung muss ein Statistikbogen ausgefüllt werden, so

dass alle Baugenehmigungen und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst werden. Für all diese Baugenehmigungen muss bei Fertigstellung der Baumaßnahme auch eine Meldung zur Statistik der Baufertigstellungen erfolgen, was spätestens über die Statistik des Bauüberhangs sichergestellt wird. Allerdings gibt es einen zunehmend steigenden Anteil von Nachmeldungen, die nicht mehr dem richtigen Kalenderjahr zugeordnet werden können.

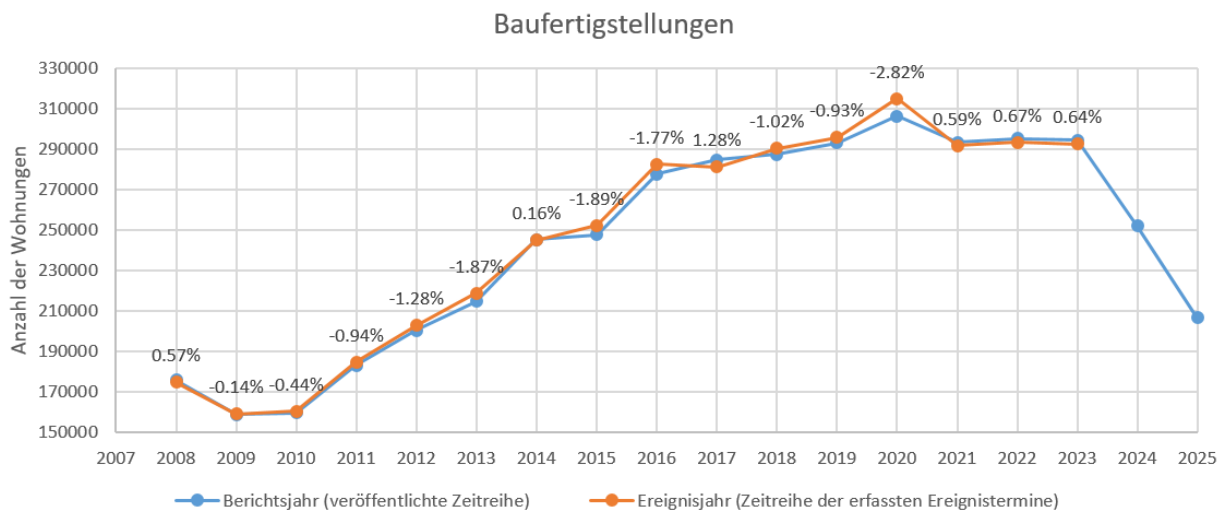
Im Jahr 2025 wurden von 139.481 fertiggestellten Gebäuden erneut etwa 14% bereits in früheren Jahren fertiggestellt. Hieraus resultiert, dass von den in diesem Jahr 206.586 als fertiggestellt gemeldeten Wohnungen insgesamt 25.238 (12,2 %) bereits früher fertig waren. Hierunter 14.996 im Jahr davor und 10.242 früher. Es ist ebenfalls zu erkennen, dass der Anteil nachgemeldeter Erhebungsbögen seit 2021 von relativ konstanten 7% zunächst auf etwa 10% und zuletzt auf über 14% gestiegen ist.

| Berichtsjahr | Gebäude (=Erhebungsbögen) |                      | Wohnungen |                           |                      |
|--------------|---------------------------|----------------------|-----------|---------------------------|----------------------|
|              | Insgesamt                 | Anteil Nachmeldungen | Insgesamt | Nachmeldungen aus Vorjahr | Ältere Nachmeldungen |
| 2025         | 139.481                   | 14.07%               | 206.586   | 14.996                    | 10.242               |
| 2024         | 161.682                   | 14.22%               | 251.937   | 18.475                    | 11.537               |
| 2023         | 183.665                   | 10.59%               | 294.399   | 16.392                    | 8.947                |
| 2022         | 192.744                   | 10.36%               | 295.275   | 17.551                    | 9.221                |
| 2021         | 192.055                   | 9.48%                | 293.393   | 19.159                    | 8.104                |
| 2020         | 205.276                   | 7.56%                | 306.376   | 14.188                    | 5.983                |
| 2019         | 197.785                   | 7.86%                | 293.002   | 14.278                    | 6.254                |
| 2018         | 197.474                   | 7.03%                | 287.352   | 11.238                    | 6.942                |
| 2017         | 200.110                   | 7.67%                | 284.816   | 15.404                    | 5.526                |
| 2016         | 202.077                   | 7.06%                | 277.692   | 12.798                    | 4.052                |

Die folgende Tabelle zeigt je Berichtsjahr die Anzahl pünktlicher Meldungen (Jahr t) sowie für Nachmeldungen die Anzahl der Wohnungen und das Alter der Meldung (t-5 bedeutet Fälle aus dem fünften Jahr vor dem Berichtsjahr).

| Anzahl der fertiggestellten Wohnungen nach Ereignisjahr im Berichtsjahr |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Meldung aus                                                             | Berichtsjahr   |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
|                                                                         | 2025           | 2024           | 2023           | 2022           | 2021           | 2020           | 2019           | 2018           | 2017           | 2016           |
| <b>Insgesamt</b>                                                        | <b>206.584</b> | <b>251.937</b> | <b>294.399</b> | <b>295.275</b> | <b>293.393</b> | <b>306.376</b> | <b>293.002</b> | <b>287.352</b> | <b>284.816</b> | <b>277.692</b> |
| <b>t</b>                                                                | <b>181.348</b> | <b>221.925</b> | <b>269.060</b> | <b>268.503</b> | <b>266.130</b> | <b>286.205</b> | <b>272.470</b> | <b>269.172</b> | <b>263.886</b> | <b>260.842</b> |
| t-1                                                                     | 14.996         | 18.475         | 16.392         | 17.551         | 19.159         | 14.188         | 14.278         | 11.238         | 15.404         | 12.798         |
| t-2                                                                     | 4.988          | 6.062          | 4.302          | 5.388          | 4.194          | 3.118          | 3.025          | 3.469          | 3.051          | 2.326          |
| t-3                                                                     | 2.343          | 2.641          | 2.285          | 2.233          | 1.864          | 1.413          | 1.375          | 1.405          | 1.283          | 842            |
| t-4                                                                     | 1.043          | 1.176          | 1.184          | 652            | 713            | 607            | 774            | 659            | 541            | 490            |
| t-5                                                                     | 804            | 817            | 587            | 399            | 326            | 388            | 266            | 241            | 341            | 178            |
| t-6                                                                     | 638            | 438            | 252            | 241            | 362            | 192            | 139            | 283            | 161            | 75             |
| t-7                                                                     | 178            | 157            | 180            | 155            | 504            | 68             | 114            | 478            | 59             | 84             |
| t-8                                                                     | 88             | 137            | 80             | 63             | 37             | 38             | 46             | 106            | 34             | 24             |
| t-9                                                                     | 31             | 53             | 45             | 34             | 15             | 70             | 44             | 80             | 7              | 12             |
| t-10                                                                    | 35             | 21             | 16             | 10             | 20             | 50             | 74             | 25             | 7              | 8              |
| t-11                                                                    | 33             | 8              | 4              | 3              | -2             | 15             | 27             | 18             | 3              | 5              |
| t-12                                                                    | 47             | 8              | 7              | 1              | 32             | 3              | 23             | 11             | 5              | 2              |
| t-13                                                                    | 3              | 5              | 3              | 1              | 4              | 6              | 305            | 116            | 0              | 0              |
| t-14                                                                    | 1              | 1              | -1             | 2              | 30             | 4              | 1              | 24             | 24             | 1              |
| t-15+                                                                   | 8              | 13             | 3              | 39             | 5              | 11             | 41             | 27             | 10             | 5              |

Aufgrund des relativ konstanten Anteils der Nachmeldungen, wurden bisher Erfassungslücken im Laufe der Folgejahre zu einem gewissen Grad kompensiert. Durch die Fluktuation der Nachmeldungen entstanden Abweichungen bis  $\pm 2\%$  zwischen den jeweils berichteten und den tatsächlichen Fertigstellungszahlen.



Die Genauigkeit ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation zu berücksichtigen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik der Baufertigstellungen eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingten Fehler.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder bei den Merkmalen. In der Baufertigstellungsstatistik ist beides möglich. Falsche, aber nicht als solche erkannte Angaben gehören ebenso zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern wie Fehler in der Erfassung, Tabellierung und Veröffentlichung. Diesen Fehlern wird in der amtlichen Statistik durch eine umfassende Plausibilisierung der Angaben, Qualitätssicherung und Automatisierung der Arbeitsabläufe entgegengewirkt.

Die Angaben zu den Merkmalen stammen in der Regel aus dem Bauantrag und wurden seither nicht aktualisiert. Es kann schon zum Zeitpunkt der Genehmigung Abweichungen zu den der Statistik vorliegenden Angaben geben. Wenn diese Änderungen nicht von der Bauaufsicht mitgeteilt oder von einer gegebenenfalls im Datenfluss eingebundenen kommunalen Statistikstelle festgestellt werden, können die Angaben im Statistischen Landesamt kaum noch verifiziert werden.

Die Angaben zu den Einheiten werden aktuell keiner Vollzähligkeitskontrolle unterzogen, da es heute keine strukturelle Erfassung der Grundgesamtheit gibt. Hierzu müssten die unteren Bauaufsichtsbehörden die von ihnen erteilten Baugenehmigungen bzw. die bei ihnen angezeigten genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben aus ihren Verwaltungsdaten an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Für die Statistik der Baufertigstellungen werden keine Revisionen durchgeführt. Es werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Bundesergebnisse sind endgültige Jahresergebnisse. Sie werden Ende Mai des Folgejahres veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Statistik der Baufertigstellungen ist pünktlich.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1993 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des Früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1993.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellungen. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Abweichungen zwischen dem Saldo der Fertigstellungen und Abgänge und den Veränderungen im Bestand sind auf Nachmeldungen aus Referenzzeiträumen vor der letzten Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Korrekturpositionen "sonstige Zugänge" und "sonstige Abgänge" zurückzuführen. Die Korrekturpositionen werden z. B. genutzt, um Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der Baufertigstellungen

negative Bestände zu verhindern, welche bspw. durch nicht zuordenbare Bauabgänge entstehen können. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

## **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

## **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik der Baufertigstellungen dienen als Input für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes sowie für die Berechnung der Bauinvestitionen der VGR.

# **8 Verbreitung und Kommunikation**

## **8.1 Verbreitungswege**

### **Pressemitteilungen**

Pressemitteilungen erfolgen jährlich.

### **Veröffentlichungen**

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

[Dashboard Deutschland](#)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

### **Online-Datenbank**

Der Zugriff auf die Daten der Baufertigstellungen ist über [GENESIS Online Baufertigstellungen](#) (EVAS 31121) möglich.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Statistik der Baufertigstellungen ist nicht im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

- entfällt -

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Statistik der Baufertigstellungen

**Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Daten der Baufertigstellungen werden im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie in Genesis veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

**9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.